

# investigativ.ch

## Recherche-Netzwerk Schweiz

### Vorstandsreglement

Dieses Reglement stützt sich auf Art. 8 der Statuten des Vereins investigativ.ch, wonach sich der Vorstand selbst konstituiert.

#### I. Beschlussfassung

##### Art. 1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Änderungen dieses Reglements benötigen eine Zweidrittelmehrheit.

#### II. Nebenaktivitäten

##### Art. 2

Mitglieder des Vorstands des Vereins investigativ.ch sind sich ihrer Rolle als recherchierende Journalistinnen und Journalisten bewusst, die jener etwa von Behörden, Kommunikations-, PR- oder Corporate-Publishing-Stellen im Interesse an objektiver und vollständiger Information entgegengesetzt sein kann. Deshalb verpflichten sie sich, keine Vertreter dieser Behörden und Stellen in Recherche zu schulen.

##### Art. 3

Ausnahmen zu Art. 2 sind möglich, wenn der Veranstalter klar journalistisch ausgerichtet ist, aber auch Behördenmitglieder, Angestellte von Kommunikations-, PR- oder Corporate-Publishing Stellen als Teilnehmende zulässt.

##### Art 4

Vorstandsmitglieder, die gegen Art. 2 dieses Reglements verstossen, werden vom Vorstand verwarnt. Sie können im Wiederholungsfalle von den Sitzungen des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann der Generalversammlung die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes beantragen.

#### Art.5

Das betroffene Mitglied wird vor dem Entscheid angehört. Gegen den Entscheid gibt es keine Rekursmöglichkeit.

#### Art. 6

Vorstandsmitglieder deklarieren öffentlich auf der Website von [investigativ.ch](http://investigativ.ch) die relevanten Interessenbindungen. Dazu zählen insbesondere Arbeitgeber, Mitgliedschaften in politischen Parteien, Vereinen, Initiativ- oder Referendumkomitees.

In Kraft gesetzt durch Beschluss des Vorstandes vom 23. 6. 2018